



Reisekostenordnung für den Landesverband Baden

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen auf Landesverbandsebene. Sie gilt für alle Dienstreisen und Veranstaltungen für die das LV - Präsidium Kostenträger ist.

Der Kostenträger kann aber durch Beschluss und/oder Ausschreibungen für einzelne Veranstaltungen von dieser Reisekostenregelung abweichen.

I. Fahrtkosten

Vergütet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.

1. Eisenbahnbenutzung

Reisen sind **g r u n d s ä t z l i c h** mit der Eisenbahn durchzuführen. Als Zubringer zu den Bahnhöfen gelten öffentliche Verkehrsmittel. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen

Erstattet werden:

- a) die Kosten für Zu- und Abgang (Hin- und Rückfahrt)
- b) die Bahnfahrt 2. Klasse
- c) die Bahnfahrt 1. Klasse, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen dem Ausgangs- und Zielbahnhof mehr als 200 km beträgt.
Bahncard-, sowie ggf. weitere Sondertarife sind zu nutzen.

2. Personenkraftwagen

- a) Es können nur die Kilometer geltend gemacht werden, die bei der Wahl der kürzesten Strassenverbindung anfallen würden. Im Zweifelsfalle kann ein „Strassenkilometerverzeichnis“ zur Grundlage der Festsetzung der zu vergütenden Kilometer gemacht werden.

Besteht an der Benutzung eines PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die **Wegstreckenentschädigung 0,30 EURO je Kilometer** zurückgelegter Strecke.

Für Motorrad & Motorroller sowie Moped & Mofa beträgt die **Wegstreckenentschädigung 0,20 EURO je Kilometer**.

- b) Die pauschalen Kilometersätze gelten weiterhin nur für die eigenen Fahrzeuge des Reisenden.

3. Taxen

Die Benutzung von Taxen ist zu begründen. Eine Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, wenn dadurch andere Kosten eingespart werden können, die über den Taxigebühren liegen. Die Quittungen sind beizufügen

II. Tage- und Übernachtungsgelder

1. Tagegeld



- a) Erstattet werden für eine Inlandsdienstreise pro Kalendertag bei einer Abwesenheitsdauer von
- | | | | |
|------------|------------|---|------------|
| | 24 Stunden | = | 24,00 EURO |
| mindestens | 8 Stunden | = | 12,00 EURO |
- b) Werden am Veranstaltungsort Verpflegung oder Teilverpflegung frei gewährt, so sind von dem jeweiligen Tagegeld
- | | |
|------|-----------------------------------|
| 20 % | bei Gewährung eines Frühstückes, |
| 40 % | bei Gewährung eines Mittagessens, |
| 40 % | bei Gewährung eines Abendessens |
- einzubehalten.

2. Übernachtungen

Übernachungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung und auf Nachweis erstattet.

- III. Die Sätze für das Kilometergeld I.2 und das Tagegeld II.1 sind der Bundesreisekostenordnung angelehnt; wird diese geändert, ändern sich auch die Sätze der vorstehenden Reisekostenordnung entsprechend.
- IV. Angemessene Kosten werden erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren. Die Belege mit Begründung sind der Reiskostenabrechnung beizufügen.
- V. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung gemäß dem Vordruck der DLRG unter Beifügung aller notwendigen Belege erstattet.

VI. Sonstiges

Präsidium und Vorstand können für besondere Veranstaltungen / Anlässe abweichende Regelungen treffen.

Diese Reisekostenordnung wurde am 05. 10. 2014 vom Vorstand des DLRG LV Baden e. V. beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle vorherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.